



**Bewerbungsantrag für in der beruflichen Bildung Qualifizierte**

**- Studium ohne Abitur -**

**gem. § 49 Absatz 4 Hochschulgesetz (HG) in Verbindung mit der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW-BBHZVO)**

**Die Bewerbungsfrist für das Sommersemester 2025 endet am 01.10.2024 (Posteingang bei der Universität Bielefeld).**

Angaben zur Person:

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum/Geburtsort: \_\_\_\_\_

Geburtsname: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_

Email-Adresse: \_\_\_\_\_

Ich möchte zum Sommersemester 2025 an der Universität Bielefeld den Studiengang (Fach/Fächer und den Abschluss bitte eintragen) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

aufnehmen und beantrage die Überprüfung meiner Hochschulzugangsberechtigung nach §§ 2, 3 und 4 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW.

---

Eigene Erklärung:

Das Zugangsverfahren nach der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW richtet sich an beruflich qualifizierte Bewerber/innen ohne Hochschulreife (§ 1 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW). Ich versichere deshalb, dass ich nicht bereits im Besitz einer allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bin, durch die ich zum uneingeschränkten Studium (allgemeine Hochschulreife) oder zum Studium des von mir angestrebten Studienganges (fachgebundene Hochschulreife) berechtigt wäre.

Ich habe keine Prüfung in dem Studiengang, in dem ich mich einschreiben möchte, oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu meinem gewünschten Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden und befinde mich in keinem weiteren Prüfungsverfahren.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich Namens- und Anschriftenänderungen sowie weitere Änderungen von Angaben, die für das Bewerbungsverfahren von Bedeutung sind, dem Studierendensekretariat unverzüglich schriftlich mitteilen muss. Evtl. negative Folgen, die sich aus der Unterlassung der Anzeigepflicht ergeben, sind von mir selbst zu vertreten.

Meine Angaben sind vollständig und wahrheitsgemäß. Mir ist bekannt, dass eine Zulassung oder Einschreibung aufgrund der von mir angegebenen Daten im Bewerbungsverfahren zurückgenommen werden kann, wenn nach der Zulassung oder Einschreibung Tatsachen bekannt werden oder noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Zulassung oder Einschreibung hätten führen müssen oder können.

Die in der Anlage zum Bewerbungsantrag enthaltenen Informationen habe ich zur Kenntnis genommen. Die dort aufgeführten Unterlagen sind beigelegt.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Ihre Bewerbung richten Sie bitte:

An die  
Universität Bielefeld  
Studierendensekretariat  
Universitätsstr. 25  
33615 Bielefeld

Die Unterlagen müssen bis zum 01.04. des Jahres für das Wintersemester und bis zum 01.10. des Jahres für das folgende Sommersemester vorliegen. **Es können nur vollständige Unterlagen bearbeitet werden.**

## **Anlage zum Bewerbungsantrag für in der beruflichen Bildung Qualifizierte:**

Ausführliche Informationen zum Thema „Studieren ohne Abitur“ finden Sie unter:  
[www.uni-bielefeld.de/studierenohneabi](https://www.uni-bielefeld.de/studierenohneabi)

Informationen zu dem Studienangebot an der Universität Bielefeld finden Sie unter:  
<https://ekvv.uni-bielefeld.de/sinfo/publ/Home.jsp>

## **Welche Bewerbungsunterlagen müssen eingereicht werden und welcher Hochschulzugang kann hierbei durch das Studierendensekretariat festgestellt werden?**

Für eine Prüfung der Unterlagen nach § 2 BBHZVO (Meister und Aufstiegsfortgebildete)

1. Tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über den beruflichen Werdegang und
2. Nachweise über eine mindestens 2-jährige Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder nach einer sonstigen bundes- oder landesrechtlichen Regelung (z. B. Ausbildungsvertrag und Abschlusszeugnis in Kopie) und
3. Nachweis einer nach § 2 BBHZVO anerkannten beruflichen Aufstiegsfortbildung oder Meisterbrief jeweils in Kopie
4. Ggf. Nachweise einschlägiger schulischer Ausbildungen oder von beruflichen Fort- und Weiterbildungen (Kopien)
5. Änderungen des Namens sind zu belegen

Bewerber nach § 2 BBHZVO haben einen prüfungsfreien Hochschulzugang für alle Fächer.

Für eine Prüfung der Unterlagen nach § 3 BBHZVO (fachtreue Bewerber – fachliche Entsprechung zwischen Berufsausbildung, Berufstätigkeit und dem angestrebten Studiengang bzw. dem Kern- und /oder Nebenfächern des Studienganges):

1. Tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über den beruflichen Werdegang und
2. Nachweise über eine mindestens 2-jährige Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder nach einer sonstigen bundes- oder landesrechtlichen Regelung (z. B. Ausbildungsvertrag und Abschlusszeugnis in amtlich beglaubigter Kopie) und
3. Nachweise über eine anschließend mindestens 3-jährige berufliche Tätigkeit, die der Ausbildung entspricht (bei einer Teilzeitbeschäftigung von mindestens der Hälfte der Arbeitszeit verlängert sich der Zeitraum entsprechend); für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind 2 Jahre ausreichend.
4. Ggf. Nachweise einschlägiger schulischer Ausbildungen oder beruflicher Fort- und Weiterbildungen (amtlich begl. Kopien)
5. Änderungen des Namens sind zu belegen.
6. Falls es sich nicht um Ihre erste Bewerbung handelt, ist eine Erklärung beizufügen, ob und für welchen Studiengang an der Universität Bielefeld oder an einer anderen Hochschule bereits früher ein Antrag auf Zulassung gestellt und ggf. eine Zugangsprüfung abgelegt wurde.

Bewerber nach § 3 BBHZVO haben einen prüfungsfreien Hochschulzugang für die Fächer, für die eine fachliche Einschlägigkeit (Ausbildung und Berufstätigkeit entsprechen dem angestrebten Studiengang bzw. dem Kern- und/ oder Nebenfächern des Studienganges) durch die Universität festgestellt wird.

Sollte nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen festgestellt werden, dass keine fachliche Einschlägigkeit zum gewünschten Studiengang besteht, wird die Bewerbung auch nach § 4 BBHZVO (Bewerber mit Zugangsprüfung bzw. Probestudium) geprüft. Eine zusätzliche Bewerbung hierfür ist daher nicht notwendig.

Für eine Prüfung der Unterlagen nach § 4 BBHZVO (sonstige/r beruflich Qualifizierte/r) sind einzureichen:

1. Tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über den beruflichen Werdegang und
2. Nachweise über eine mindestens 2-jährige Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder nach einer sonstigen bundes- oder landesrechtlichen Regelung (z. B. Ausbildungsvertrag und Abschlusszeugnis in Kopie) und
3. Nachweise über eine anschließende mindestens 3-jährigen beruflichen Tätigkeit in Vollzeit (bei einer Teilzeitbeschäftigung von mindestens der Hälfte der Arbeitszeit verlängert sich der Zeitraum entsprechend); für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind 2 Jahre ausreichend. Einer beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist ein geleisteter Dienst sowie die hauptverantwortliche und selbständige Führung eines Familienhaushaltes und die Erziehung eines minderjährigen Kindes oder die Pflege eines Angehörigen im Sinne des § 16 Abs. 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch. (Kopien hierüber sind beizufügen, z. B. Bestätigungen des Arbeitgebers, Geburtsurkunde des Kindes etc.)
4. Änderungen des Namens sind zu belegen.
5. Falls es sich nicht um Ihre erste Bewerbung handelt, ist eine Erklärung beizufügen, ob und für welchen Studiengang an der Universität Bielefeld oder an einer anderen Hochschule bereits früher ein Antrag auf Zulassung gestellt und ggfls. eine Zugangsprüfung abgelegt wurde.

Wird in einem Mehrfachstudiengang für einzelne Fächer die fachliche Einschlägigkeit (bei Bewerbern, deren Ausbildung und Berufstätigkeit dem angestrebten Studienfach entsprechen) durch die Universität festgestellt, entfällt dadurch für diese Fächer die Zugangsprüfung. In den übrigen Fächern ist jedoch eine Zugangsprüfung abzulegen.

Mit dem Bestehen der Zugangsprüfung wird eine fachgebundene Hochschulreife in den geprüften Fächern erworben.

Bei zulassungsfreien Studiengängen ist bei sonstigen beruflich Qualifizierten nach § 4 BBHZVO an Stelle der Zugangsprüfung ein zeitlich begrenztes Probestudium möglich. **Falls Sie ein Probestudium aufnehmen möchten, geben Sie dies bitte gesondert an.** Sofern das Probestudium erfolgreich absolviert wird, ist eine Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang ohne eine gesonderte Zugangsprüfung möglich.

#### Internationale Nachweise:

Ist die Ausbildung im Ausland absolviert worden, muss die hierfür zuständige Kammer in Deutschland die Ausbildung als gleichwertig anerkannt haben.

Bei internationalen Ausbildungsnachweisen ist bei Bewerbern nach §§ 2 und 3 BBHZVO und bei Bewerbern, die ein Probestudium anstreben, ein Nachweis der Deutschkenntnisse nach § 49 Absatz 10 HG zusätzlich Voraussetzung.

Bei Bewerber mit internationalen Nachweisen, die die Voraussetzungen erfüllen, um eine Zugangsprüfung ablegen zu können, ist ein gesonderter Nachweis der Deutschkenntnisse nicht erforderlich. Mit dem Bestehen der Zugangsprüfung, die auf Deutsch abgelegt wird, werden die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen.

Internationale Beschäftigungsnachweise müssen durch einen staatlich anerkannten Übersetzer in die deutsche Sprache übersetzt werden.

### **Ablauf des Bewerbungsverfahrens:**

Die Bewerbung ist an das Studierendensekretariat zu richten. Nach Eingang Ihrer Bewerbung werden die Bewerbungsunterlagen geprüft. Alle Bewerber erhalten einen Bescheid durch das Studierendensekretariat. Liegen die Voraussetzungen vor, um ein Studium ohne Abitur aufnehmen bzw. eine Zugangsprüfung ablegen zu können, wird in dem jeweiligen Bescheid der weitere Verfahrensablauf beschrieben.

Für alle Bewerber ist ein Beratungsgespräch durch eine/n Beauftragte/n der Fakultät erforderlich. Die zuständigen Beauftragten der Fakultäten finden Sie unter dem Link:

<https://www.uni-bielefeld.de/studium/studieninteressierte/bewerbung/weitere-bewerber/beruflich-qualifizierte/beratung/>

Im Beratungsgespräch, in dem über Studieninhalte und Studienstrukturen des gewählten Studienganges informiert wird, soll auch ermittelt werden, ob erforderliches fachliches oder methodisches Vorwissen fehlt. Das Beratungsgespräch dient ebenfalls dazu über die Möglichkeiten des Ausgleichs fehlenden Vorwissens im Sinne einer Studienerfolgsprognose zu informieren.

Bei Bewerbern die die Voraussetzungen erfüllen, um eine Zugangsprüfung ablegen zu können, ist das Beratungsgespräch vor der Zugangsprüfung Voraussetzung für das weitere Prüfungsverfahren.

Bei zulassungsbeschränkten Studienfächern gilt die Gesamtnote der bestandenen Zugangsprüfung als „Abi-Ersatz-Note“. Es ist daher wichtig, eine möglichst gute Note in der Prüfung zu erzielen, um einen Studienplatz zu erhalten. Informationen zur Vorbereitung auf die Prüfung erhalten Sie bei den Beauftragten der Fakultäten.

Bewerber nach §§ 2 und 3 BBHZVO müssen bis spätestens zur Einschreibung an dem Beratungsgespräch teilnehmen.

Bei einigen Fächern gibt es fächerspezifische Zugangsvoraussetzungen (z. B. die Feststellung der Eignung im Fach Sportwissenschaft in einem lehramtsbezogenen Studium oder eine Eignungsprüfung in den Fächern Kunst und Musik), die zusätzlich bei der Einschreibung nachgewiesen werden müssen.

Informationen hierzu finden Sie unter:

<https://www.uni-bielefeld.de/eignung/>

Nach erfolgter Beratung (und ggfls. nach erfolgreicher Zugangsprüfung) kann **bei zulassungsfreien Studiengängen** innerhalb der Einschreibungsfristen die Einschreibung erfolgen (zum Verfahren bei zulassungsbeschränkten Studiengängen siehe die nachfolgenden Hinweise).

### **Hinweise für eine Bewerbung auf zulassungsbeschränkte Studienfächer:**

Zurzeit sind die meisten Studienfächer an der Universität Bielefeld zulassungsbeschränkt. Das bedeutet, dass für diese Fächer bestimmte Studienplatzkapazitäten durch das Ministerium festgelegt werden. Es steht somit nur eine bestimmte Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung.

Werden die Voraussetzungen für ein Studium durch das Studierendensekretariat bzw. durch das Bestehen der Zugangsprüfung festgestellt, findet bei zulassungsbeschränkten Fächern anschließend eine Auswahl nach der Vergabeverordnung NRW statt.

Bei zulassungsbeschränkten Fächern stehen **Bewerberinnen und Bewerber nach §§ 2 und 3 BBHZVO (Meister und Aufstiegsfortgebildete sowie fachtreue Bewerber/innen)** an der Universität Bielefeld innerhalb der Hauptquote Auswahl der Hochschule 5 % der vorhandenen Studienplätze zur Verfügung. Liegen mehr Bewerbungen vor, als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet ein gesondertes Auswahlverfahren statt. Informationen hierzu erhalten Sie mit dem Bescheid des Studierendensekretariates.

**Wichtiger Hinweis für Bewerber/inn/en im Studiengang Medizin/ Staatsexamen:**

Der Studiengang Medizin/ Staatsexamen ist im bundesweiten Zulassungsverfahren eingebunden. Bewerberinnen und Bewerber nach §§ 2 und 3 BBHZVO können für Studiengänge in bundesweiten Auswahlverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de) zur Verbesserung ihrer Zulassungschancen eine Zugangsprüfung ablegen. Die Note der Zugangsprüfung wird dann im Auswahlverfahren berücksichtigt. Andernfalls können Meister und Aufstiegsfortgebildete sowie fachtreue Bewerber nur mit der Note „ausreichend (4,0)“ an dem Auswahlverfahren für Medizin/ Staatsexamen beteiligt werden. Zur Verbesserung der Zulassungschancen wird auch die Ablegung des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) empfohlen.

Sofern Sie für den Studiengang Medizin keine Zugangsprüfung ablegen möchten, geben Sie dies bitte gesondert an.

Bei **Bewerbern nach § 4 BBHZVO (sonstige beruflich Qualifizierte)** gilt bei zulassungsbeschränkten Fächern die Gesamtnote der Zugangsprüfung als „Abi-Ersatznote“.

Bei dieser Bewerbergruppe findet die Auswahl der Studienplätze – wie bei einem Abiturienten auch - aufgrund der Gesamtnote und der Wartezeit statt.

**Sofern der Hochschulzugang durch das Studierendensekretariat geprüft wurde (durch Bescheid des Studierendensekretariates für Meister/ Aufstiegsfortgebildete und fachtreue Bewerber bzw. Zugangsprüfungszeugnis bei Bewerbern mit bestandener Zugangsprüfung) ist dann für das weitere Auswahlverfahren eine zusätzliche Bewerbung innerhalb der Bewerbungsfristen (01.06.-15.07 für das Wintersemester und 01.12.-15.01. für das Sommersemester) erforderlich.**

Die Bescheide (Zulassung- und Ablehnungsbescheide) im Auswahlverfahren werden online zur Verfügung gestellt. Eine Einschreibung ist nur in der im Bescheid angegebenen Einschreibungsfrist möglich.

**Beruflich qualifizierte Hochschulwechsler:**

Für beruflich qualifizierte Bewerber, die als Hochschulwechsler ein Studium an der Universität Bielefeld aufnehmen bzw. fortsetzen möchten, gelten die Voraussetzungen nach **§ 10 BBHZVO**. Hierbei sind weitere Unterlagen beim Studierendensekretariat einzureichen. Auch gelten hierbei gesonderte Fristen. Falls Sie Interesse an einem Studiengang an der Universität Bielefeld als Hochschulwechsler/in haben, wenden Sie sich bitte direkt an das Studierendensekretariat, um Einzelheiten zu klären.